

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Zum unberechtigten Parken auf einem Privatparkplatz

Rechtsreferendarin Cristina Tinkl, Münster

In den letzten Jahren ist aufgrund der zum Alltag gehörenden Parkplatznot die Anzahl der Privatparkplätze stark angestiegen. Natürlich ergeben sich im Zusammenhang damit zahlreiche Probleme und Streitigkeiten, die auch immer wieder die Gerichte beschäftigen.

Im Folgenden soll erörtert werden, welche Möglichkeiten ein Berechtigter in der Situation hat, in der ein Unbefugter auf seinem Privatparkplatz parkt.

Hierzu lassen sich zwei wesentliche Fragen formulieren:

Ist der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer berechtigt, das auf seinem Parkplatz stehende Fahrzeug abschleppen zu lassen und hat er einen Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten?

### **1) Abschleppen**

Zunächst ist wichtig, unter welchen Voraussetzungen der an dem Parkplatz Berechtigte ein Fahrzeug abschleppen lassen darf.

Nach allgemeiner Auffassung fällt ein solches Vorgehen unter die nach § 859 III BGB zulässige Selbsthilfe des Besitzers.

Grundsätzlich soll der Einzelne seine Rechte im Konfliktfall nicht selbst durchsetzen, sondern staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Er soll also zum Beispiel im Wege der Klage sein Recht verfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen billigt die Rechtsordnung dem Einzelnen aber zu, sein Recht unmittelbar selbst durchzusetzen. Eben solche Voraussetzungen schafft der § 859 BGB.

Ganz allgemein formuliert gibt der § 859 III BGB demjenigen, dem sein Besitz an einem Grundstück widerrechtlich entzogen wird, das Recht, sich gegen diese Störungen zu wehren.

---

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Voraussetzung dieser Selbsthilfe ist, dass dem Besitzer verbotene Eigenmacht iSd § 858 BGB widerfahren ist. Das ist dann der Fall, wenn dem Besitzer widerrechtlich und ohne dessen Willen der Besitz entzogen wird, oder er in seinem Besitz gestört wird.

Folglich übt derjenige, der auf dem Privatparkplatz eines anderen – ohne dessen Willen – parkt, verbotene Eigenmacht iSd § 858 BGB aus.

Dieser verbotenen Eigenmacht darf sich der Besitzer eines Grundstückes nur unter der besonderen Voraussetzung erwehren, dass er dieses »sofort« nach der Entziehung des Grundstückes tut.

Das wirft in der Praxis natürlich einige Probleme auf.

Wie soll der rechtmäßige Besitzer eines Parkplatzes feststellen, wann der Wagen, der nun seinen Parkplatz blockiert, abgestellt worden ist?

Soll er tatsächlich stets so schnell wie möglich (»sofort«) ein Abschleppunternehmen beauftragen, oder liegt es nicht auch und gerade im Interesse des widerrechtlich Parkenden, dass der Geschädigte etwas zuwartet?

Dem Problem, dass § 859 III BGB ein Eingreifen des Besitzers »sofort« nach der Besitzentziehung verlangt, begegnet die Rechtsprechung durch eine Auslegung des Merkmals »sofort«.

So wird davon ausgegangen, dass »sofort« nicht im Sinne von augenblicklichem bzw. blitzschnellem Handeln verstanden werden dürfe. Vielmehr sei dieses »sofort« dahin auszulegen, dass die Maßnahmen zur Selbsthilfe so schnell wie möglich nach objektiven Maßstäben ohne Rücksicht auf subjektive Kenntnis zu erfolgen haben. Als ausreichend wurde unter anderem ein Handeln »noch am selben Abend« und sogar »noch am folgenden Tag« angesehen. (vgl. LG Frankfurt, DAR 84, 25).

Es besteht hier also eine gewisse Unsicherheit, die die zeitliche Komponente der Zulässigkeit von Abschleppmaßnahmen durch Private betrifft.

Es sind dem Betroffenen dazu nur einige Entscheidungen als Anhaltspunkte an die Hand zu geben.

Grundsätzlich ist — wie schon gesagt — der Besitzer gem. § 859 III BGB bei einer widerrechtlichen Besitzbeeinträchtigung ohne weiteres zur Selbsthilfe berechtigt.



Allerdings findet dieses Recht seine Grenze im Schikaneverbot des § 226 BGB (vgl. Janssen, NJW 1995, 624, 626). Das heißt, dass es dem Berechtigten zum Beispiel zuzumuten ist, kurz abzuwarten, wenn er weiß, dass der Störer in Kürze zurückkehren wird. Er muss auch zunächst den Störer zum Wegfahren auffordern, wenn er weiß, wo dieser problemlos zu erreichen ist (AG Rastatt, DAR 99, 321).

Der Berechtigte darf also nicht etwa die Gelegenheit beim Schopfe packen und das Kfz abschleppen lassen, um den Parkenden zu schädigen.

Andererseits trifft den Berechtigten auch nicht die Pflicht, wie ein Detektiv, den Besitzer des störenden Fahrzeugs zu ermitteln (AG Freising, DAR 87, 156).

Weiter ist zu sagen, dass es zur Ausübung der Selbsthilfe keines besonderen Grundes — außer der widerrechtlichen Besitzstörung — bedarf. Der Berechtigte muss also nicht konkret durch das abgestellte Fahrzeug behindert sein. Der in seinem Besitz Gestörte kann sogar schon aus ästhetischen Gründen das Fahrzeug abschleppen lassen. Seine Grenze findet die Rechtsausübung auch hier im Schikaneverbot des § 226 BGB (s. o. AG Freising und Anmerkung dazu von Hüttenhofer).

Insgesamt ist nach alledem zu sagen, dass die Abschleppmaßnahmen also zulässig sind in einem Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis des »sofortigen« Handelns (§ 859 III BGB) und dem Schikaneverbot des § 226 BGB.

## **II) Ersatz der Abschleppkosten**

Ist das Abschleppen als solches rechtmäßig erfolgt, hat der Berechtigte auch Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten.

Woraus sich dieser ergibt, wird unterschiedlich beantwortet.

### **1. Geschäftsführung ohne Auftrag (im folgenden GoA)**

Teilweise wird als Anspruchsgrundlage die sog. GoA herangezogen.

Hieraus hat derjenige einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, der für einen anderen (Geschäftsherrn) in dessen Pflichtenkreis tätig wird. Das Tätigwerden muss zumindest im mutmaßlichen Interesse des Geschäftsherrn liegen. Weiter muss derjenige, der für den anderen tätig wird, die getätigten Aufwendungen für erforderlich halten dürfen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Derjenige, der auf einem Privatparkplatz widerrechtlich parkt, begeht, wie dargestellt, verbotene Eigenmacht. Als Störer trifft ihn deshalb nach §§ 862, 1004 I BGB die Pflicht, das KFZ zu entfernen. Störer kann sowohl der Fahrer als auch der Halter des KFZ sein. Der Fahrer haftet als Verhaltens- und der Halter als Zustandsstörer für die von seinem Kfz verursachte Störung.

Wenn nun der Berechtigte durch Beauftragung eines Abschleppunternehmers dafür sorgt, dass das Fahrzeug des Störers entfernt wird, wird er im Pflichtenkreis des Störers tätig.

Diese Tätigkeit liegt zumindest auch in dessen mutmaßlichem Interesse, da eben seine Pflichten erfüllt werden (AG Neumünster, DAR 87, 387).

Diese Aufwendungen — also die Abschleppkosten — darf der Berechtigte auch regelmäßig für erforderlich halten. Der angemessene Weg, sich wieder in Besitz des Parkplatzes zu setzen, ist nämlich naturgemäß der des Abschleppens. Der Berechtigte kann den Wagen nicht selbst wegfahren — oder gar schieben.

## 2. Anspruch aus unerlaubter Handlung

Dem Berechtigten steht wegen der Besitzstörung auch regelmäßig ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gem. § 823 I BGB und § 823 II iVm § 858 BGB zu.

Der § 823 I BGB schützt auch das Recht des Besitzes. Bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung dieses Rechtes steht dem Verletzten ein Schadensersatzanspruch zu.

Parkt ein Unberechtigter auf einem Privatparkplatz, so übt er — wie oben dargestellt — verbotene Eigenmacht. Er verletzt also rechtswidrig das Besitzrecht eines anderen.

Wenn dem Unberechtigten bewusst ist, dass er einen Privatparkplatz für sich nutzt, ist davon auszugehen, dass er die Rechtsverletzung zumindest fahrlässig und somit schuldhaft begeht. Dafür kann insbesondere sprechen, dass ein Hinweisschild an dem Parkplatz angebracht ist oder dass ohne weiteres zu erkennen ist, dass es sich nicht um eine öffentliche Stellfläche handelt.

Der Berechtigte hat Anspruch auf Ersatz des aus diesem Verhalten resultierenden

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Schadens. Dazu gehören die Abschleppkosten.

Ein Anspruch auf Schadensersatz (wie aus § 823 I BGB) ergibt sich auch aus § 823 II BGB iVm § 859 BGB. Der § 823 II BGB gewährt einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung eines Schutzgesetzes entsteht. Die Regelung des § 858 BGB stellt nach einhelliger Auffassung ein solches Schutzgesetz dar (vgl. z. B. BGH, NJW 81, 865).

Derjenige, der verbotene Eigenmacht begeht, verletzt § 858 BGB und ist dem Verletzten deshalb nach § 823 II BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Wichtig ist, noch zu sagen, dass sich ein Anspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) in der Regel nur gegen den Fahrer und nicht gegen den vom Fahrer personenverschiedenen – Halter richten kann.

Die Haftung des § 823 BGB knüpft nämlich an eine Verursachung durch menschliches Verhalten und Verschulden an. Eine bloße Zustandsstörung, die von einem Kfz ausgeht, kann deshalb mangels eines Verhaltens und Verschuldens des Halters nicht dessen Haftung begründen.

Für den Fall des wiederholten unberechtigten Parkens ist weiter noch folgendes zu bemerken:

Wenn zu besorgen ist, dass der Besitz eines Privatparkplatzes in Zukunft durch das Abstellen desselben Kfz erneut beeinträchtigt werden wird, so hat der Berechtigte auch die Möglichkeit vorbeugend gegen den Störer vorzugehen.

Ihm steht nämlich nach § 862 iVm § 1004 BGB ein Anspruch auf Unterlassung zu.

Diesen kann und muss er im Wege der Unterlassungsklage geltend machen. Das Gericht wird den potentiellen Störer dann – verbunden mit der Androhung eines Ordnungsgeldes bei Zuwiderhandlung – dazu verurteilen, das Abstellen des Kfz auf dem Privatparkplatz in Zukunft zu unterlassen.